

Landgericht München I

Az.: 4 HK O 7273/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch den Vorstand [REDACTED]

[REDACTED] Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

CashControl GmbH & Co. KG, vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafterin, CashControl Consulting GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn [REDACTED], Bruderhofstraße 20, 81371 München

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 4. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] den Handelsrichter [REDACTED] und den Handelsrichter [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.10.2025 am 08.12.2025 folgendes

Endurteil

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich dagegen, dass die Beklagte an den früheren Kunden eines Fitnessstudios Zahlungsaufforderungen versandt hat, obwohl dieser den Vertrag mit dem Fitnessstudio davor gekündigt hatte.

Die Beklagte ist ein Inkassounternehmen. Den im Klageantrag enthaltenden Schreiben gem. Anlage K 4 der Beklagten liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Ausweislich des als Anlage B 3 vorgelegten Fitnessstudios-Vertrags schloss ein Herr [REDACTED] am 03.06.2023 mit einer Kundin der Beklagten, einem Fitnessstudio, einen Vertrag mit einer Laufzeit von 24 Monaten ab. Herr [REDACTED] trainierte zunächst in dem Fitnessstudio, widerrief jedoch sodann den Vertrag. Die Kundin der Beklagten stellte sich daraufhin auf den Standpunkt, dass der Widerruf nicht wirksam sei, weil Herr [REDACTED] zuvor bereits im Fitnessstudio trainiert habe. Dies teilte sie Herrn [REDACTED] mit der als Anlage B 5 vorgelegten Nachricht mit.

In der Folge übergab das Fitnessstudio den Vorgang zur Zwecke der Rechnungsstellung an die Firma My- Factura. Ausweislich der aus Anlage B 6 vorgelegten Rechnungen und Mahnungen forderte diese Herrn [REDACTED] zur Zahlung des vereinbarten Mitgliedsbeitrages auf.

Da der Zeuge [REDACTED] weiterhin nicht zahlte, gab das Fitnessstudio wegen der nach wie vor ausstehenden Rechnungen die Angelegenheit zum Zwecke der Durchführung eines Inkassoverfahrens an die Beklagte ab.

Diese erstellte dann zunächst das als Anlage B 9 vorgelegte Schreiben vom 30.10.2024. Herr [REDACTED] widersprach ausweislich des als Anlage B 10 vorgelegten Schreibens der Forderung, worauf die Beklagte Herrn [REDACTED] mitteilte, die Sache zu prüfen und ferner, dass er im Moment nichts weiter unternehmen müsse.

Nach Rücksprache mit der Gläubigerin teilte die Beklagte mit dem als Anlage K 4/ B 11 vorgelegten Schreibens vom 13.03.2025 Herrn [REDACTED] mit, dass die Mitgliedschaft weiterhin aktiv sei und ein Widerruf nicht bestätigt wurde.

Hierauf teilte Herr [REDACTED] der Beklagten mit dem als Anlage B 12 vorgelegten Schreiben vom 04.04.2025 unter Darlegung seiner Rechtsauffassung mit, dass er die Auffassung der Gläubigerin nicht teile und die Einstellung der Forderungen bis zum 17.04.2025 erwarte.

Daraufhin teilte die Beklagte Herrn [REDACTED] mit dem als Anlage B 13 vorgelegten Schreiben vom

08.04.2025 mit, dass man die außergerichtlichen Verhandlungen als gescheitert ansehe und geprüft werde, ob nunmehr das Klageerfahren eröffnet werden müsse.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte habe mit dem als Anlage K 4 / B 11 vorgelegten Schreiben gegen § 5 Abs. 2 Nr. 7, 5 Abs. 2 Nr. 3, 5 Abs. 2 S. 1, 5 Abs. 1 Nr. 3 UWG verstoßen, weil sie eine nicht existente Forderung geltend gemacht habe. Es sie ein vergleichbarer Sachverhalt gegeben, über den der BGH in der Entscheidung Identitätsdiebstahl I zu befinden gehabt habe.

Der Kläger stellt folgende Anträge:

- I. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern, die einen Mitgliedschaftsvertrag über die Nutzung eines Sportstudios im Fernabsatz abgeschlossen haben, dem eine Widerrufsbelehrung gemäß Anlage K 5 beigelegt war, und die innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist den Vertrag widerrufen haben, Zahlungsansprüche geltend zu machen, wie geschehen gegenüber Herrn [REDACTED] u. a. mit Schreiben vom 13.03.2025 gemäß Anlage K 4.
- II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p. a. seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

Sie trägt vor, die Beklagte habe nicht über Tatsachen irreführt, sondern lediglich im zulässigerweise einer Rechtsansicht geäußert. Die Beklagte habe sogar noch Rücksprache mit ihrer Auftraggeberin gehalten und deren Rechtsauffassung auch nicht als der höchst richterlichen Rechtsprechung entsprechende oder einhellige Meinung dargestellt. Es müsse an dem Gläubiger unbenommen sein, die aus seiner Sicht bestehenden Forderungen in moderater Weise - wie hier geschehen - anzumelden. Genau so müsse ein Gläubiger auch Rechnungen und Mahnungen für solche Forderungen versenden können. Ansonsten wäre jede Rechnung/Mahnung, über die Streit bestehe, wettbewerbswidrig.

Auch die erste Rückmeldung des Fitnessstudios auf den Widerruf von Herrn [REDACTED] im

Jahr 2023 (Anlage B 5) verdeutliche, dass die Parteien sich von Anfang an über unterschiedliche Rechtsansichten ausgetauscht hätten.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätzen nebst Anlagen und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 27.10.2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage war als unbegründet abzuweisen, weil das als Anlage K 4 vorgelegte, im Klageantrag in Bezug genommen Schreiben keine wettbewerbswidrige, irreführende Handlung enthält. Im einzelnen Folgendes:

1. Ob der Kunde ██████ den Vertrag mit dem Fitnessstudio wirksam widerrufen hat oder nicht kann nicht nur deshalb dahingestellt bleiben, weil das Fitnessstudio inzwischen davon abgesehen hat, die Forderung weiterhin geltend zu machen. Selbst wenn der Widerruf des Klägers ██████ wirksam war, enthält das angegriffene Schreiben gem. Anlage K 4 keine irreführenden Tatsachenbehauptungen.

Anders als in den Sachverhalten, die den Entscheidungen des Bundesgerichtshofes Identitätsdiebstahl I und Identitätsdiebstahl II zugrunde lagen, enthält das Schreiben gem. Anlage K 4 keine irreführende Vorspiegelung falscher Tatsachen. Der Zeuge ██████ wusste von Anfang an, dass er einen Vertrag mit dem Fitnessstudio abgeschlossen und diesen widerrufen hatte, und dass zwischen ihm und dem Fitnessstudio Streit darüber bestand, ob dieser Widerruf wirksam war.

In dem als Anlage K 4 vorgelegten Schreiben hat die Beklagte, die davor sogar noch Rücksprache mit dem Fitnessstudio genommen hatte, lediglich dargelegt, dass die Mitgliedschaft nach Auffassung des Fitnessstudios weiterhin aktiv ist und dieses dem Widerruf nicht bestätigt hat. All dies sind zutreffende Tatsachen.

Die daraufhin allenfalls geäußerte konkludente Rechtsauffassung, dass der Zeuge ██████ deshalb verpflichtet sei, die Forderung zu begleichen, wurde weder als gesicherte höchstgerichtliche Rechtsprechung noch als einhellige Meinung dargestellt.

Die Beklagte hat daher lediglich in zulässiger Weise eine Rechtsansicht geäußert. Eine

solche Äußerung fällt nicht unter dem Tatbestand des § 5 Abs. 1 UWG (BGH GRUR 2019, 754 -Prämiensparverträge).


Würde man der Auffassung des Klägers folgen, so wäre jede Geltendmachung einer rechtlich strittigen Forderung wettbewerbswidrig. Dies ist jedoch nicht der Sinn und Zweck des § 5 UWG.

2. Da die als Anlage K 6 vorgelegte Abmahnung vom 17.04.2025 mangels Unterlassungsanspruchs des Klägers unbegründet war, hat der Kläger auch keinen Anspruch auf Erstattung der Abmahnungskosten aus § 13 Abs. 3 UWG.

Die Klage war daher im vollen Umfang mit der Kostenentscheidung § 91 Abs. 1 ZPO abzuweisen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

gez.


Vorsitzende Richterin
am Landgericht


Handelsrichter


Handelsrichter

Verkündet am 08.12.2025

gez.

■ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 09.12.2025

■ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle